

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az. 66.3/42232-20-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG
für die Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen
mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6
Windkraftanlagen
in 33154 Salzkotten-Oberntudorf

Die Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt für die Standorte Salzkotten, Gemarkung Oberntudorf, Flur 4, Flurstücke 8, 52, 78, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils 58,91 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlagen sind Nr. 1.6.3 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich beide Standorte außerhalb jeglicher Schutzgebiete befinden.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasmann)